



Merkblatt für Tierhalter über Nachweispflichten für Arzneimittel die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind¹

Wer muss Nachweise führen?

- Jeder:
- der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen
 - der ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreibt
 - der gewerbsmäßig Wirbeltiere züchtet oder hält oder vorübergehend für andere Betriebe / Personen betreut

Worüber sind Nachweise zu führen?

- über den Erwerb von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- über die Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind freiverkäufliche Tierarzneimittel

Wie müssen die Nachweise geführt und aufbewahrt werden?

- in Papierform oder elektronisch (müssen jederzeit lesbar gemacht werden können, unveränderlich sein und im Tierhaltungsbetrieb verfügbar sein)
- übersichtlich, in allgemein verständlicher Form
- Aufbewahrungsfrist – 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Tierhaltungsbetrieb

Alle Nachweise sind unverzüglich und in jedem Bestand zu dokumentieren.

Was sind Nachweise über den Erwerb?

Für den Halter lebensmittelliefernder Tiere:

- Beleg des Tierarztes mit den Angaben gemäß § 13 der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (ehemals AuA- Beleg, nur Form frei wählbar) mit den Angaben:

1. Anwendungs- oder Abgabedatum,
2. fortlaufende Belegnummer des Tierarztes,
3. Name und Adresse des Tierarztes,
4. Name und Adresse des Tierhalters;
5. Anzahl, Art und Identität der Tiere;
6. Arzneimittelbezeichnung;
7. angewendete oder abgegebene Menge;
8. Wartezeit

bei Abgabe an den Tierhalter zusätzlich:

9. Diagnose
 10. Chargenbezeichnung
 11. Dosierung pro Tier und Tag
 12. Dauer der Anwendung
- Original der Verschreibung, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke bezogen werden
 - von sonstigen Arzneimitteln Belege, wie Rechnungen, Lieferscheine oder tierärztliche Verschreibungen, Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben
 - bei Fütterarzneimitteln 1. Durchschrift der Verschreibung

Für Tierhalter die Tiere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen halten oder Wirbeltiere züchten:

- Original der Verschreibung oder die tierärztliche Rechnung

Was müssen die Nachweise über die Anwendung enthalten? (siehe Bestandsbuch)

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, eventuell Standort
- Arzneimittelbezeichnung
- fortlaufende Belegnummer des Tierarztes (außer wenn der Tierarzt eigene Anwendung gleich ins Bestandsbuch einträgt und unterschreibt oder bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die nicht vom Tierarzt erworben wurden)
- verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Für jeden Bestand des Betriebes!

¹ Tierhalter-Arzneimittel Anwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1382)

Anlage – **Bestandsbuch** über die Anwendung von Arzneimitteln

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.